

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Rockwool Operations GmbH & Co. KG, Rockwool Straße 37-41, 45966 Gladbeck

Vorhaben: Änderung der emissionsrelevanten Betriebskenngrößen unter Beibehaltung der NH₃-Bilanz des Werkes Neuburg

I. Sachverhalt

Die Rockwool Operations GmbH & Co. KG betreibt in Neuburg a. d. Donau eine bereits genehmigte Anlage zur Herstellung von Mineralwollprodukten. Der Auftraggeber beantragt nun die Änderung der genehmigten Betriebs- und Emissionsparametern der Produktionslinien NEU4, NEU5 und NEU9, um die Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) des Schadstoffes Ammoniak dauerhaft einzuhalten.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar, da die genehmigten Betriebs- und Emissionsparameter geändert werden sollen. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 9 Absatz 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.7 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da für dieses Vorhaben noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, es sich um den Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern, handelt und für derartige Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte, vorgeschrieben sind.

2. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 2 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die beantragten Änderungen umfassen:

- Erhöhung der NH₃-Grenzwerte der Sammelkammern NEU4 und NEU9 auf 60 mg/Nm³ (BAT-Wert)
- Erhöhung des Grenzwertes der Sammelkammern NEU5 auf 55 mg/Nm³ (im BAT-Bereich)
- Absenkung der Produktionszeiten der Sammelkammer auf 8000 h/Jahr
- Absenkung der durchschnittlichen Volumenströme der Sammelkammern NEU4 und NEU9 auf 280.000 Nm³/h (neue Kammer)
- Absenkung des durchschnittlichen Volumenstromes der Sammelkammer NEU5 auf 150.000 Nm³/h (alte Kammer).

Beim Betrieb der Anlage fallen Abfälle an, die der externen Verwertung zugeführt werden. Die Mineralwolle-Anlage wird so betrieben, dass möglichst viele Reststoffe intern wiederverwertet werden. Insgesamt ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung der Reststoffe/Abfälle auszugehen.

Es werden Luftschadstoff-Immissionen und Nährstoffeinträge verursacht. Die relevanten Anlagenteile sind jedoch mit den besten verfügbaren Techniken ausgerüstet und halten die Emissionsbegrenzungen der TA-Luft ein.

Auf dem Betriebsgelände ist die bestehende industrielle Bebauung mit den Werkshallen und dem 110 m hohen bestehenden Schornstein vorherrschend. In der näheren und weiteren Umgebung des Standortes befinden sich mehrere Schutzgebiete und geschützte Flächen mit seltenen und schützenswerten Arten. In den vorgelegten Unterlagen und Gutachten wurden alle erwartbaren und tatsächlich durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, mögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft und betroffene Schutzgebiete, Lebensräume und Arten dargestellt, bewertet, bilanziert. Durch geeignete Maßnahmen wurden die Eingriffe und Belastungen gemindert und ausgeglichen.

Auswirkungen auf Flora und Fauna sind durch Immissionen (Licht, Lärm, Luftschadstoffe) zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Gegenmaßnahmen sind die Auswirkungen, auch durch die geänderten Betriebskenngrößen, nicht als erheblich zu bewerten. Die Stickstoffeinträge in Flächen, die für den Naturschutz und Wald relevant sind, halten die tolerierbaren Werte ein.

Eine erhebliche Störung von Erholungsnutzungen ist im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erkennen. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Durch die Änderung der Betriebskenngrößen sind keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 25.07.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt